

muri
b e r n

Grundsätze der Kulturpolitik

Grundsätze der Kulturpolitik

1. Grundlagen

- Kulturförderungsgesetz (KFG) vom 11. Februar 1975 (BSG 423.11), Artikel 1
- Ziffer 11 des Anhangs zur Gemeindeordnung vom 23. Mai 2000
- Ziffer 3.6 des Leitbilds der Gemeinde vom 26. November 2007

2. Grundsätze

2.1 Die Gemeinde Muri bei Bern bekennt sich zur Freiheit des künstlerischen Schaffens und zur freien Entwicklung des kulturellen Lebens. Sie will keine Staatskultur, sondern sie will

- die kulturelle Vielfalt stärken
- den Menschen unabhängig von sozialer Schicht, Wohnort, Herkunft, Alter, Geschlecht oder Bildung die Teilnahme am kulturellen Leben und dessen Mitgestaltung ermöglichen.

Einzelpersonen, Gruppen, der Familie, der Schule, den Kirchen, den Vereinen und weiteren Institutionen kommt beim Kulturschaffen und bei der Kulturverbreitung grösste Bedeutung zu. Die Privatinitiative ist von primärer Wichtigkeit. Die Gemeinde wirkt grundsätzlich subsidiär, indem sie Infrastrukturen zur Verfügung stellt und unterstützend dort eingreift, wo die privaten Mittel nicht ausreichen. Wo immer möglich, wird die Zusammenarbeit mit den Kulturförderungsinstanzen anderer Gemeinden, des Kantons Bern, des Bundes und mit privaten Kulturförderern angestrebt.

Die Kulturpolitik der Gemeinde hilft mit, möglichst gute Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Kultur herzustellen.

Bei der Bereitstellung von Grundstücken oder von Räumlichkeiten der Gemeinde für die Ausstellung von Kunstobjekten und für die Durchführung von Kulturveranstaltungen werden die Umweltschutzanliegen gebührend berücksichtigt. Dies gilt namentlich für die Nutzung des Parks der Villa Mettlen.

2.2 Die Gemeinde unterstützt im Rahmen der verfügbaren Ressourcen folgende Bereiche:

- Bereich Bildung / Ausbildung
 - Unterstützung der Schulen bei besonderen kulturellen Anlässen
- Bereich Kulturschaffen und Kulturvermittlung
 - Organisation oder Förderung von Ausstellungen, Konzerten, Lesungen, Theater, Kino
 - Bereitstellung von Räumlichkeiten, Parkanlagen und weiteren öffentlichen Standorten der Gemeinde für kulturelle Anlässe, Ausstellungen und für Kunst am Bau
 - Unterstützung von Museen, Bibliotheken, Theater, Orchester

- Führung der Gemeindebibliothek
- Unterstützung der Musikschule
- Ankauf von Kunstwerken

- Bereich Kulturerhaltung

Die Gemeinde hilft bei der Erhaltung / Pflege der Kulturgüter und Baudenkmäler, indem sie die notwendigen planerischen Massnahmen trifft (Zonenplan etc.).

3 Organe und Kultursekretariat

3.1 Gemeinderat

Er ist verantwortlich für die Kulturpolitik der Gemeinde. Er koordiniert und verfügt über die vorhandenen Mittel.

Die für Kulturfragen zuständige Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher kann vom Gemeinderat bewilligte Kultur- oder Kunstprojekte selbständig organisieren.

3.2 Kulturkommission

Sie befasst sich mit Kulturfragen und ist beratendes Organ des Gemeinderats. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben (vgl. Ziff. 11 des Anhangs zur Gemeindeordnung):

- Beobachten und Analyse des kulturellen Lebens
- Erarbeitung von Anregungen und Anträgen zuhanden des Gemeinderats
- Durchführung der Beschlüsse des Gemeinderats
- Information
- Sicherstellung der Koordination und Vernetzung der Kulturschaffenden und Kulturvermittlern
- Durchführung eigener Veranstaltungen
- Beurteilen und Evaluieren von Subventionsgesuchen gemäss Merkblatt "Hinweise für Gesuchstellende" und Merkblatt "Qualitätskriterien" (Fachevaluation)
- Verantwortung für die Gemeindebibliothek in Zusammenarbeit mit den Kornhausbibliotheken.

Die Kulturkommission organisiert namentlich Veranstaltungen für Kunstschaffende in Zusammenarbeit mit dem Kulturverein und anderen Partnern und vergibt zusammen mit dem Kanton und der Stadt Bern Werkbeiträge.

3.3 Kultursekretariat

Das Kultursekretariat unterstützt den Gemeinderat und die Kulturkommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Es katalogisiert namentlich die angeschafften Kunstwerke und sorgt für deren fachgerechten Unterhalt und Lagerung.

4 Ziele

Die Mittel für die Kulturförderung sind beschränkt. Deshalb muss laufend analysiert werden, ob das gewünschte und vereinbarte Angebot zielführend erbracht wird. Die verantwortlichen Organe streben insbesondere folgende Ziele an:

- Sicherstellung der Chancengleichheit
- Stärkung der Vielfalt. Ermöglichung der Teilnahme am kulturellen Leben für alle in der Gemeinde wohnhaften Menschen.
- Aufwand und Nutzen sind vorteilhaft (Effizienz)
- Angebote sind zielgerichtet (Effektivität)
- Angebote erzielen festgelegte Wirkung (Nachhaltigkeit)
- Angebote haben Qualität und entsprechen den Kriterien gemäss Merkblatt "Qualitätskriterien".
- Gewährleistung von Zusammenarbeit und Koordination mit anderen Institutionen und Organisationen bei der Erhaltung und Bewahrung von Kunstwerken und Kunstdenkmälern
- Förderung und Unterstützung von Künstlerinnen und Künstlern oder von Kunstprodukten mit besonderem Bezug zur Gemeinde

5 Kunst am Bau

- 5.1 Im Rahmen der verfügbaren Mittel wird bei Neubauten und Sanierungen von gemeindeeigenen Liegenschaften ab 2 Millionen Franken in der Regel 1% der Bau-
summe für Kunst am Bau vorgesehen. Der Gemeinderat kann auch bei Neubauten
und Sanierungen unter 2 Millionen Franken einen Betrag für Kunst am Bau vor-
sehen.
- 5.2 Beschliesst der Gemeinderat, einen Betrag für die Kunst am Bau einzusetzen, so
wird für die Auswahl der Künstlerinnen und Künstler oder der Kunstobjekte eine ad
hoc-Kommission unter dem Vorsitz der für Kulturfragen zuständigen Ressortvorste-
herin oder des Ressortvorstehers eingesetzt.
- 5.3 Die ad hoc-Kommission besteht neben der oder dem Vorsitzenden aus einer ange-
messenen Vertretung aus der Baukommission und der Kulturkommission sowie aus
einer Vertretung mit fachspezifischem Bezug zum Bauvorhaben (z.B. Schulkom-
mission, Musikschule).
- 5.4 Die Kunst am Bau bei Neubauten und Sanierungen umfasst auch die Gestaltung
von Plätzen und Innenräumen durch Kunstwerke.
- 5.5 Bestehende Gebäude, Plätze und Innenräume können durch Kunstwerke jederzeit
aufgewertet werden.
- 6 Die Grundsätze einer Kulturpolitik vom 1. November 1996 sowie das Gesamtkon-
zept Kunstwerke vom 1. November 1996 werden aufgehoben.

Muri bei Bern, 9. Mai 2011

GEMEINDERAT MURI BEI BERN

Der Präsident: Die Sekretärin:

Hans-Rudolf Saxer Karin Pulfer

Anhang

- Wortlaut der Grundlagen gemäss Ziffer 1
- Merkblatt "Hinweise für Gesuchstellende"
- Merkblatt "Qualitätskriterien"

Wortlaut der Grundlagen gemäss Ziffer 1

Kulturförderungsgesetz (KFG) vom 11. Februar 1975 (BSG, 423.11), Artikel 1

Art. 1

Die Förderung des kulturellen Lebens im Kanton Bern obliegt grundsätzlich den Gemeinden oder Gemeindeverbindungen.

Ziffer 11 des Anhangs zur Gemeindeordnung vom 23. Mai 2000

Kulturkommission ⁷⁾

Mitgliederzahl	7
Mitglieder vAw (ohne Stimmrecht)	Ressortvorsteher Bereichsleiter Schulverwaltung Leiter Gemeindebibliothek
Wahlorgan	Grosser Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Entscheid bzw. Antragstellung an den Gemeinderat über Subventionsgesuche - Subsidiäre Förderung des kulturellen Lebens und Schaffens in der Gemeinde - Durchführung der vom Gemeinderat beschlossenen Anlässe im Kulturbereich - Verantwortung für die Gemeindebibliothek in Zusammenarbeit mit den Kornhausbibliotheken
Finanzielle Befugnisse	Gemäss den vom Gemeinderat erlassenen Weisungen über den Finanzhaushalt im einzelnen Fall und im Rahmen der Voranschlagskredite
Unterschrift	Präsident und Sekretär

⁷⁾ Fassung vom 24.02.2008 / Inkraftsetzung 01.01.2009

Ziffer 3.6 des Leitbilds der Gemeinde vom 26. November 2007

Kultur, Freizeit, Sport

Die Gemeinde Muri bei Bern ist sich bewusst, dass Kultur, Freizeit und Sport für das Wohlbefinden der Bevölkerung von grosser Bedeutung sind.

Wir wollen ...

- ein qualitativ hochstehendes und vielfältiges Angebot an Infrastrukturen für Kultur, Freizeit und Sport zur Verfügung stellen.
- die Eigeninitiative von Vereinen und Einzelpersonen unterstützen.
- einen Beitrag zu einem attraktiven regionalen Kulturangebot leisten.

HINWEISE FÜR GESUCHSTELLENDEN

Ein Gesuch sollte kurz, informativ und fotokopierbar sein! Es sollte folgende Punkte enthalten:

1. Name der Gesuchstellenden mit Adresse, Telefonnummern, Fax, E-Mail, Website, Mobile.
2. Angaben über die am Projekt Beteiligten:
 - a) Fachliche Qualifikation
 - Ausbildung, Professionalität, projektbezogene Erfahrungen, Werknachweis usw.
 - Personalien
 - b) Künstlerische Zielsetzung der Gesuchstellenden
 - Was wollen die Gesuchstellenden künstlerisch/kulturell im Allgemeinen erreichen, was mit diesem bestimmten Projekt, welches ist das Zielpublikum
 - c) Spezieller Bezug zur Gemeinde Muri bei Bern
3. Finanzierungsplan
 - Erwarteter Beitrag
 - Umfassendes Budget
 - Übersicht über die anderen angeschriebenen (Kulturförderungs-) Stellen und bereits zugesprochenen Beiträge
4. Eventuell Beilagen
 - Textproben, Zeitungsrezensionen, CD, DVD, etc.

Eine Übersicht über geeignete Kulturförderungsstellen ergibt das "Handbuch der öffentlichen und privaten Kulturförderung in der Schweiz" (Ausgabe 2000, Orell Füssli, herausgegeben von der Schweiz. Arbeitsgemeinschaft kultureller Stiftungen und dem Bundesamt für Kultur).